

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 9. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 10. Juni 2009

Inhalt:

Seite

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 158	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare	178
Nr. 159	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009.....	178
Nr. 160	Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	179
Nr. 161	Kirchengesetz über die vorübergehende Nichtanwendung des Kirchengesetzes über die Visitation.....	179
Nr. 162	Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung.....	179
Nr. 163	Bestätigung der Verordnung über die zentrale Anstellungsträgerschaft im Bereich der Jugendarbeit.....	180

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 164	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG)	180
Nr. 165	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD)	180
Nr. 166	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände	181
Nr. 167	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	183
Nr. 168	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	183
Nr. 169	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)	184
Nr. 170	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV).....	184
Nr. 171	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	185

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 172	Landeskirchensteuerbeschluss 2009/2010.....	185
---------	---	-----

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 173	Bekanntmachung des Nachtrages zur Veröffentlichung über die Bildung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	186
Nr. 174	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	186
Nr. 175	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung	186
Nr. 176	Bekanntmachung der Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	188
Nr. 177	Einberufung zur 2. Tagung der 47. Synode.....	188
Nr. 178	Bekanntmachung der Wahl eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates	189
Nr. 179	Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	189
Nr. 180	Bekanntmachung der Veränderung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	189
Nr. 181	Bekanntmachung der Wahl zur 9. Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen in der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	189
Nr. 182	Bekanntmachung der Wahl zur 11. Synode der EKD in der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	189
Nr. 183	Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	189
Nr. 184	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	190

V. Personalnachrichten

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 158

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare

Aufgrund des § 71 des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18) wird verordnet:

Art. 1

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare vom 30. September 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 54), zuletzt geändert am 16. September 2004 (GVBl. XXV. Band, S. 153), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 werden die Zahl „37“ durch die Zahl „38“, die Zahl „41“ durch die Zahl „43“ und die Zahl „42“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Rahmen seines dienstlichen Auftrags“, eingefügt. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“, die Worte „ist Dienst und“ gestrichen.

Art. 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 14. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 159

I.

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahme und Ausgabe auf 78.007.730 € festgestellt.

§ 2

Haushaltaufkommen

(1) Mindereinnahmen. aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchengemeindefinanzsausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

- Kirchensteuer-Sonderrücklage: Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
- Landeskirchenfonds (enthalten in Nr. 6, Anlage 06): Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
- Bürgschaftssicherungsrücklage (enthalten in Nr. 2, Anlage 06): Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
- Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
 - Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
 - Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Tabelle der Verpflichtungsermächtigungen

HH-Stelle	Zweck	2010	2011	2012	2013	2014	2015
5210-05120	Bauunterhaltung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
1125-04233	Jugendarbeit	550.000	550.000	550.000	385.000	385.000	
9220-07610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
9290-06754	Kirchennetz						
Gesamt		840.000	840.000	840.000	675.000	675.000	290.000

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

- (1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.
- (2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- (3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.
- (4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.
- (5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

- (1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).
- (2) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.
- (3) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480-0485, 0580-0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden.
- (4) Die Haushaltsansätze innerhalb der Verwaltung der Regionalen Dienststellen (Baustein 7600) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen,

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 20. November 2008 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 160

**Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
vom 20. November 2008**

Die 47. Synode hat nach vorausgegangener Beratung im Geschäftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gefasst:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), geändert am 10. Mai 2007 (GVBl. XXV. Bd., S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.

2. § 20 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Präsident beruft die Synode unter Mitteilung der Tagesordnung ein.“

3. § 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und den Schriftführern zu unterschreiben.“

4. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

- (1) Die Niederschrift wird an alle Synodale sowie die Mitglieder des Oberkirchenrates nach der Tagung der Synode unverzüglich versandt.

(2) Anträge auf Änderung der Niederschrift sollen spätestens bis vier Wochen nach Zusendung schriftlich gestellt werden. Ein verspäteter Zugang ist durch den Antragsteller darzulegen und zu begründen.

(3) Über die Anträge auf Änderung der Niederschrift sowie die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet das Präsidium.“

Artikel 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 2008

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 161

**Kirchengesetz über die vorübergehende Nichtanwendung des
Kirchengesetzes über die Visitation**

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Visitation vom 26. November 1987 (GVBl. XXI. Band, S. 147) findet im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 keine Anwendung.

(2) Der Gemeinsame Kirchenausschuss erlässt nach Beratung und Zustimmung durch den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum in einer Rechtsverordnung Bestimmungen zur Erprobung neuer Regelungen für die Durchführung der Visitation.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe des Art. 116 der Kirchenordnung in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 162

**Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Pfarrervertretung**

Aufgrund des Artikels 117 Abs. 1 der Kirchenordnung erlässt der Gemeinsame Kirchenausschuss folgende Verordnung:

Art. 1

In § 2 Abs. 6 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PfvG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 89, 91) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 163

**Bestätigung der Verordnung über die zentrale
Anstellungsträgerschaft im Bereich der Jugendarbeit
vom 21. August 2008**

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2008 die Verordnung über die zentrale Anstellungsträgerschaft im Bereich der Jugendarbeit vom 21. August 2008 (GVBl. XXVI. Band, S. 149) gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung bestätigt.

Oldenburg, den 4. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

**b) Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Nr. 164

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG)
vom 27. September 2008**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HhG) vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2008, S. 196) bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
(Haushaltsgesetz – HhG)
vom 27. September 2008**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält die folgende Fassung:

„Jahresrechnung/Jahresabschluss

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist alsbald die Jahresrechnung (kammerales Rechnungswesen) oder der Jahresabschluss (doppisches Rechnungswesen) aufzustellen.“

§ 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Schlussvorschriften

(1) Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen durch Ausführungsverordnungen des Rates für die (erweiterte) Kameralistik und für die kirchliche Doppik erlassen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 165

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD)
vom 27. September 2008**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD) vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2008, S. 196) bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD)
vom 27. September 2008**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Gesamt-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

- nen Mitglieder aller an der Arbeitsrechtsregelung beteiligten Diakonischen Werke befinden.“
2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch die Worte „vier Vertreter oder Vertreterinnen, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin“ ersetzt.
 3. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 2

Erstmalige Bildung der arbeitsrechtlichen Kommission

Die arbeitsrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist erstmals nach dem Ende der laufenden Amtszeit der arbeitsrechtlichen Kommission 1. Mai 2010 zu bilden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in der Evangelisch-reformierten Kirche und für die Konföderation gemäß § 18 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 166

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 27. September 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2008, S. 197) bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 27. September 2008

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „festangestellt“ wird durch die Wörter „Inhaber der Pfarrstelle“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „im Probendienst“ werden das Komma und die Wörter „der Pfarrvikar“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht,
 - a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
 - b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
 - c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“
3. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Aberkennungsverfahren

- (1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist, oder von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.
- (2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

- (1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet das Landeskirchenamt. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist

nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.“

5. § 9 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Aufgliederung der“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszuliegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.

(4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlags der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

(4) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach

§ 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.

(5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.“

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.“

10. In § 21 werden die Wörter „Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder“ durch das Wort „Gemeindeversammlung“ ersetzt.

11. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).“

12. In § 23 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wähler hat in einer Kapellengemeinde zwei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a drei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b vier Stimmen und in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c sechs Stimmen. Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 3 Abs. 4 oder nach § 17 Abs. 4 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher abweichend von § 3 Abs. 1 festgesetzt oder eine Nachwahl angeordnet, so bestimmt er zugleich, wieviel Stimmen der Wähler hat. Hat der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde für die Wahl in Wahlbezirke aufgeteilt, so bestimmt er mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wie die für die Kirchengemeinde nach Satz 1 vorgesehenen Stimmen auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 bis 3 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

b) In Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel

werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.“

16. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

18. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Wahlausschuss

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.“

19. § 32 wird aufgehoben.

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Nachwahlen

(1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.“

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.“

22. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

23. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

24. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agenda IV verpflichtet.“

25. § 47 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 167

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 13. Oktober 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2008, S. 201) bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 59 f. ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 168

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 13. Oktober 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchli-

che Betätigung von Religionslehrkräften, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2008, S. 201) bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 26 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 169

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 1. Dezember 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2008, S. 220) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 60), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1:

a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ bis 600 cm³ 21 Cent je km“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent je km“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 170

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 1. Dezember 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 1. Dezember 2008, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2008, S. 220) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 10 das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternteilzeit“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnissen“ das Komma und die Angabe „höchstens jedoch 41,00 Euro“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „um insgesamt monatlich 5,00 Euro für jeden weiteren Raum“ gestrichen.
 c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation
 evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
 – Vorsitzender –

Nr. 171

**Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
 der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
 Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung
 vom 1. Dezember 2008**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2008, S. 221) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Friedrichs
 Oberkirchenrat

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation
 evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
 Gemeinsamen Kirchensteuerordnung
 vom 1. Dezember 2008**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation vom 6. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „ein Mindestbetrag und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation
 evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
 – Vorsitzender –

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 172

Landeskirchensteuerbeschluss 2009/2010

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 2. Tagung in der Sitzung am 20. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

**über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in
 Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für die
 Haushaltsjahre 2009/2010**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (Az.: S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. 12. 2006 (Az.: S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	besonderes
	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Kirchgeld
	EURO	EURO
1	30.000– 37.499	96
2	37.500– 49.999	156
3	50.000– 62.499	276
4	62.500– 74.999	396
5	75.000– 87.499	540
6	87.500– 99.999	696
7	100.000–124.999	840

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) EURO	besonderes Kirchgeld EURO
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Ev.-luth. Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

Oldenburg, 20. November 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 173

Bekanntmachung des Nachtrages zur Veröffentlichung über die Bildung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Nachtrag zur Veröffentlichung über die Bildung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2008, Seite 176) bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nachtrag zur Veröffentlichung über die Bildung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 15. August 2008

In der Bekanntmachung über die Neubildung der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58 f) sind die nachfolgenden Änderungen vorzunehmen.

2. Beisitzer des Diakonischen Werkes Oldenburg gemäß § 59 Abs. 5 Satz 1 MVG

Hinter dem Namen „Axel Stellmann“ ist die Ortsangabe „Wildeshausen“ in „Oldenburg“ abzuändern.

3. Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 MVG

Die Liste der Beisitzer ist zu ergänzen durch:

Werner Lippold, Oldenburg

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 174

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 09/2008 S. 217) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. November 2008

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 – und vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren- und Anstellungsträger aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Hans-Ulrich Anke, Hannover, ist durch Wechsel in das Kirchenamt der EKD mit Wirkung vom 1. August 2008 als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Der Rat beruft

Herrn Oberlandeskirchenrat Adalbert Schmidt, Hannover, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 175

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 62. und 63. Änderung der

Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2008, S. 217) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. November 2008

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. September 2008 über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

A. Änderung der Dienstvertragsordnung (a. F.)

62. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 60. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 3 Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 30 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

B. Änderung der Dienstvertragsordnung (n. F.)

63. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 3 Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 30 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.

2. In Anlage 1 wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.1 eingefügt:
„1.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

C. Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 (ARR-Einmalzahlungen)

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 vom 22. September 2008

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Bemessungsgrundlage ist um 2,9 v.H. zu erhöhen.“
2. In Satz 2 werden die Worte: „;er ist um 2,9 v.H. zu erhöhen“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

D. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 22. September 2008

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen

1. In § 3 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 1 aufgeführt sind und“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2011“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.
4. Es werden die folgenden Anlagen angefügt:

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende)

1. Tarifvertrag für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006

2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008

**Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)**

Anwendung von Tarifverträgen (Praktikanten und Auszubildende)

Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-WeitergeltungTVPrakt) vom 12. Oktober 2006“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

E. Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. In der Anmerkung Nummer 1 zu § 4 Absatz 1 und in der Fußnote zur Anlage 4 wird jeweils der Betrag „200 Euro“ durch den Betrag „205,80 Euro“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.550 €	1.720 €	1.785 €	1.865 €	1.920 €	1.965 €

b) In Absatz 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 3 Jahren in Stufe 5

Beträge aus (E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	
E 13 Ü	3.225 €	3.400 €	3.705 €	4.015 €	4.490 €

c) In Absatz 3 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.400 €	4.890 €	5.355 €	5.660 €	5.735 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 2008

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Friedrichs
Vorsitzender

Nr. 176

Bekanntmachung der Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. Dezember 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2008, S. 221) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Hannover, den 10. Dezember 2008

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 10. Juni 2008 ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 2 ist die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ zu ersetzen.
- In § 6 Abs. 4 sind die Worte „mit den Maßgaben des § 14“ durch die Angabe „mit den Maßgaben des § 18“ zu ersetzen.
- In § 9 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 2. Halbsatz ist die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ zu ersetzen.
- Die Anlage 4 ist wie folgt zu berichtigen:
 - Die Zeile mit der Angabe „EG 10“ in der ersten Spalte der Tabelle ist doppelt aufgeführt. Eine dieser Zeilen ist deshalb zu streichen.
 - Folgende Tabellenwerte sind zu ersetzen:

Entgeltgruppe KR (Spalte 2)	Stufe	Tabellenwert	
		zu ersetzen	durch
11 b	5	„3.740“	„3.745“
11 a	5	„3.740“	„3.745“
7 a	5	„2.500“	„2.505“
4 a	3	„1.955“	„1.960“

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 177

Einberufung zur 2. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 20. November 2008,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Bischof Jan Janssen gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr im Akademiehôtel Rastede, Oldenburger Str. 118, Rastede und werden voraussichtlich am Samstag, dem 22. 11. 2008 gegen 18.00 Uhr beendet sein. Der Tagungsort der Synode wurde mit Rücksicht darauf, dass im Verlauf der Beratungen auch über den Fortbestand der HVHS Rastede als Tagungsstätte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu entscheiden ist, verlegt.

Am Sonntag, dem 16. November 2008, ist gemäß Artikel 82 der Kir-

chenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 10. Oktober 2008

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 178

Bekanntmachung der Wahl eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 47. Synode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2008 Frau Annette-Christine Lenk, Domstraße 6, 06217 Merseburg, zur Oberkirchenrätin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 5. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 179

Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchengemeinschaften der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 20. November 2008 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Pfarrerin Ulrike Fendler, Riesweg 30, 26316 Varel als Mitglied und
Frau Pfarrerin Bettina Roth, Alte Heerstraße 40, 26954 Nordenham als 2. Stellvertreterin in den Gemeinsamen Kirchengemeinschaften.

Oldenburg, den 5. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 180

Bekanntmachung der Veränderung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In die 47. Synode wurden

Frau Pfarrerin Karin Kaschlun, Bloherfelder Straße 170, 26129 Oldenburg als theologisches Ersatzmitglied für den Kirchenkreis Oldenburg-Stadt,

Frau Friederike Meyer, Karl-Bunje-Straße 19, 26188 Edewecht-Friedrichsfehn als nichttheologisches Mitglied,

Frau Ute Morin, Schubertstraße 6, 26188 Edewecht als nichttheologisches Ersatzmitglied für den Kirchenkreis Ammerland,

Frau Pfarrerin Wiebke Perzul, Kirchenallee 3, 26676 Barßel-Elisabethfehn als theologisches Mitglied,

Herr Pfarrer Friedrich Henoch, Oldenburger Straße 228, 26180 Rastede und

Frau Pfarrerin Gesa Schaer-Pinne, Wemkendorfer Weg 14, 26215 Wiefelstede als theologische Ersatzmitglieder für den Kirchenkreis Ammerland, gewählt.

Oldenburg, den 5. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 181

Bekanntmachung der Wahl zur 9. Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen in der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 20. November 2008 folgende Wahl zur 9. Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen durchgeführt:

Weltliche Mitglieder:

Frau Annemarie Cornelius, Severns 26, 26969 Butjadingen
Herrn Paul Krey, Dobbenweg 12, 27777 Ganderkesee
Herrn Heinz Schollenberger, Hauptstraße 68, 26452 Sande
Frau Rita Szaszi, Dobbenstraße 1, 26122 Oldenburg

Geistliche Mitglieder:

Pfarrer Kai Wessels, Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven
Pfarrerin Sabine Arnold, Gimpelstraße 35, 49661 Cloppenburg

Oldenburg, den 5. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 182

Bekanntmachung der Wahl zur 11. Synode der EKD in der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 20. November 2008 folgende Wahl zur 11. Synode der EKD durchgeführt:

Mitglieder:

Rechtsanwältin Sabine Blütchen, Wilhelm-Degode-Weg 6, 26133 Oldenburg

Pfarrer Andreas Thibaut, Rügener Ring 48, 26131 Oldenburg

1. Stellvertreter:

Rechtsanwalt und Notar Jost Richter, Niederhörne 4, 26931 Elsfleth

Pfarrer Dr. Sven Evers, Eselstraße 6, 26939 Ovelgönne

2. Stellvertreter:

Bürgermeister a. D. Franz Duin, Elisabethweg 12 a, 27793 Wildeshausen

Kreispfarrer Lars Dede, Westersteder Straße 12, 26160 Bad Zwischenahn

Oldenburg, den 5. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 183

Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 20. November 2008 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Friederike Meyer, Karl-Bunje-Straße 19, 26188 Edewecht-Friedrichsfehn, in den Finanz- und Personalausschuss sowie in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Oldenburg, den 5. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 184

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 78/2008 vom 30.10.2008 (Kirchenkollekten 2009) und

Nr. 85/2008 vom 12.11.2008 (Familienzuschlag für Dritte und weitere Kinder)

Nr. 9/2009 vom 10.02.2009 (Heizkosten bei Anschluss an eine dienstliche Versorgungsleitung)

Oldenburg, den 13. Februar 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.

